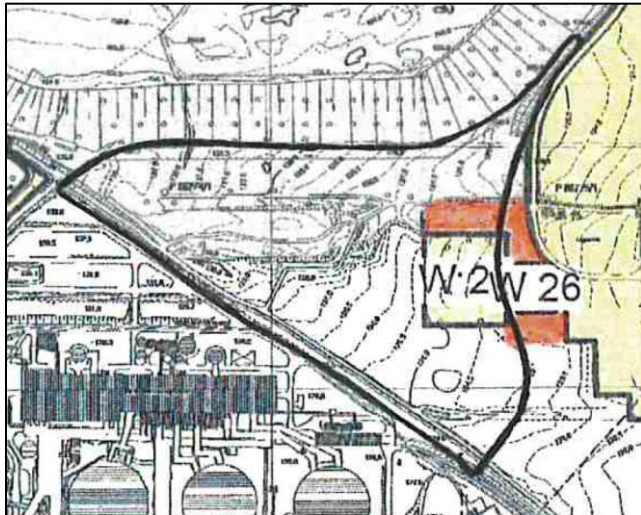


**19. Änderung des Flächennutzungsplans - Am Grachtweg West -
Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden (TÖB) aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
1.	Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau - Schreiben vom 15.06.2018		
1.1	Das Vorhaben liegt über dem auf Steinkohle und Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld „Eschweiler Reserve-Grube“, im Eigentum der EBV GmbH und über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Vertrauen“, im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, vertreten durch die RWE Power AG.	Die Bergwerkfeldeigentümerinnen EBV GmbH und RWE Power AG wurden am Aufstellungsverfahren beteiligt. Von der EBV GmbH wurden keine Bedenken oder Anregungen geäußert. Siehe Stellungnahme der Verwaltung unter Punkt 12. Zu den Anregungen der RWE Power AG siehe Punkt 14.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.2	Im unmittelbaren Umfeld (östlich und südlich) des Plangebietes befinden sich nach den vorliegenden Unterlagen folgende im Zusammenhang mit der Sümpfung im Rheinischen Braunkohlenrevier erstellte (Alt-) Brunnen: 1) Kennziffer: JR 25 / Mittelpunktkoordinaten: R= 25 23321 m; H= 56 33824 2) Kennziffer: JR 13 / Mittelpunktkoordinaten: R= 25 23349 m; H= 56 34215 3) Kennziffer: JR 14 / Mittelpunktkoordinaten: R= 25 23333 m; H= 56 33749 Es wird empfohlen, weitere Informationen zu diesen Brunnen, wie insbesondere dem aktuellen Sicherungszustand, bei der RWE Power AG zu erfragen.	Die Standorte eventueller Brunnen, die innerhalb des Änderungsbereiches liegen, werden im Rahmen des Verfahrens zum Bebauungsplan 302 – Am Grachtweg West – entsprechend gekennzeichnet. Diese Kennzeichnung ist nicht Gegenstand des FNP-Änderungsverfahrens. Die (Alt-)brunnen JR 13 und JR 14 liegen gemäß Stellungnahme der RWE Power AG außerhalb des Plangebietes, zum (Alt-)brunnen JR 25 siehe Stellungnahme der RWE Power AG unter Punkt 14.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.3	Im Bergbau Alt- und Verdachtsflächen-Katalog ist für das Plangebiet die nachfolgend aufgeführte ehemalige bergbauliche Betriebsstätte verzeichnet: Inden, Tagebau / Inden, Tagesanlagen (dazu gehören u.a. Lagerhalle, Gleisanlagen) / BA V-Kat Nr.: 5104-S-005 und in dessen unmittelbarer Umgebung liegt nord-östlich Tagebau Inden / Indetal, Deponie / BA V-Kat Nr.: 51 04-A-006. Das Plangebiet liegt im Randbereich der Innenkippe des Braunkohlentagebaus Inden sowie in einem Teilbereich der ehemaligen Tagesanlagen. Die Bergaufsicht für den Tagebau Inden besteht noch. Die Bergaufsicht für den Bereich der Tagesanlagen endete in mehreren Bereichen bereits im Jahr 1980 und auf der größten Teilfläche der Tagesanlagen Inden endete die Bergaufsicht 2005. Daher liegen hier keine konkreten	Für die vorliegende Planänderung ist zu berücksichtigen, dass der Flächennutzungsplan bereits eine Fläche für Versorgungsanlagen darstellt, so dass keine erstmalige Flächeninanspruchnahme begründet wird. Deshalb wird an der Flächennutzungsplanänderung festgehalten. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans 302 können die Belange des Bergbaus im Detail abgestimmt werden. Eine zeitnahe Entlassung der noch der Bergaufsicht unterliegenden Flächen wird angestrebt. Der Änderungsbereich beinhaltet eine ehemalige Betriebsfläche des Tagebaus Inden, auf der jedoch kein Abbau stattgefunden hat. Gemäß Baugrundgutachten des Geotechnischen Büros Prof. Dr.-Ing. H. Düllmann GmbH (Aachen, Oktober 2019) treten im Änderungsbereich allgemein Setzungen in einer Größenordnung von $s < 2$ cm auf, die i.d.R. als bauwerksverträglich einzustufen sind. Da innerhalb des Änderungsbereiches kein Abbau stattgefunden hat, ist nach allgemeiner Erfahrung davon auszugehen,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Informationen über die Folgenutzung, die von den zuständigen Sonder-/Ordnungsbehörden veranlassten Maßnahmen sowie über den heutigen Zustand dieser Fläche vor. Insoweit wird empfohlen, sich hinsichtlich der heutigen umweltrelevanten Gegebenheiten direkt an die StädteRegion Aachen als hier heute zuständige Untere Bodenschutzbehörde zu wenden.

Aus bergbehördlicher Sicht bestehen Bedenken, da die 19. Änderung des Flächennutzungsplans - Am Grachtweg West - in Teilbereichen (siehe Anlage 1) unter Bergaufsicht fallende Flächen betrifft.



Auszug aus der Anlage 1

Voraussetzung für das im Flächennutzungsplanänderungsverfahren angestrebte Ziel ist folglich, dass die derzeit unter Bergaufsicht fallenden Flächen nicht mehr für bergbauliche Tätigkeiten genutzt werden. Weitere Voraussetzung für die Beendigung der Bergaufsicht ist nach § 69 BBergG, dass „nach allgemeiner Erfahrung nicht mehr damit zu rechnen ist, dass durch den Betrieb Gefahren für Leben und Gesundheit Dritter, für andere Bergbaubetriebe und für Lagerstätten, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt, oder gemeinschädliche Einwirkungen eintreten werden.“

Die Beurteilung obliegt der Bergbehörde. Wie der Anlage 1 zu entnehmen ist, ist für die Fläche W 25 und W 26 die Bergaufsicht bereits beendet. Für einen

dass keine Gefahren für Leben und Gesundheit Dritter bestehen oder gemeinschädliche Einwirkungen eintreten werden. Die RWE Power AG wurde bereits am Verfahren beteiligt, siehe hierzu auch Punkt 14.2.

Die StädteRegion Aachen wurde im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung angeschrieben und hat keine Anregungen mit Bezug zum Bergbau vorgebracht.

	<p>weiteren Bereich (in der Anlage orange gekennzeichnet) wurde die Durchführung des Abschlussbetriebsplans angezeigt, so dass nach Prüfung in Aussicht gestellt werden kann, dass der Bereich aus der Bergaufsicht entlassen wird.</p> <p>Für die grau gekennzeichneten Bereiche liegt keine Anzeige zur Beendigung der Bergaufsicht vor. Hinsichtlich möglicher künftiger Planungen auf den in Rede stehenden Flächen sollte die RWE Power AG beteiligt werden.</p>		
1.4	<p>Abschließend wird darauf hingewiesen, dass der Planungsbereich von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen ist. Für die Stellungnahme wurden mehrere Grundwasserleiter betrachtet.</p> <p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Hierdurch sind Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Es wird empfohlen, diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen sowie zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen eine Anfrage an die RWE Power AG sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband zu stellen.</p>	<p>Die durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen sind nicht Regelungsgegenstand der 19. Flächennutzungsplanänderung. Ein entsprechender Hinweis wird in die textlichen Festsetzungen zum parallel im Verfahren befindlichen Bebauungsplan 302 – Am Grachtweg West - aufgenommen.</p> <p>Die RWE Power AG wurde im Verfahren beteiligt und hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Planung Stellung genommen (siehe Stellungnahme der Verwaltung unter Punkt 14). Der Erftverband wurde ebenfalls im Verfahren beteiligt. Eine Stellungnahme ist zur frühzeitigen Beteiligung nicht eingegangen, eine zweite Beteiligung des Erftverbandes erfolgt zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.</p>
2.	Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) – Schreiben vom 09.05.2018		
	<p>Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Geschützstellung).</p>	<p>Die Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel ist nicht Regelungsgegenstand der hier betrachteten 19. Änderung des Flächennutzungsplans.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Es wird eine Überprüfung des gesamten Plangebietes auf Kampfmittel sowie eine Überprüfung des konkreten Verdachtes im Bereich der Geschützstellung empfohlen.</p> <p>Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländenniveau von 1945 abzuschleifen.</p> <p>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird zusätzlich eine Sicherheitsdetektion empfohlen.</p>		
3.	Entwicklungsgesellschaft indeland GmbH - Schreiben vom 23.05.2018		
	<p>Aus Sicht der Entwicklungsgesellschaft indeland wird dem Vorhaben vollumfänglich zugestimmt, das vorhandene und zum größten Teil bereits veräußerte Gewerbegebiet Grachtweg zu erweitern.</p> <p>Diese Fläche ist nicht nur im vorhandenen Regionalplan als Fläche für Gewerbe- und Industrieansiedlung vorgesehen, sondern auch im Gewerbeflächenkonzept des indelandes als Suchraum erfasst. Gewerbe- und Industrie-flächen bieten Möglichkeiten zur Ansiedlung von Unternehmen, die zukünftig wegfallende Arbeitsplätze kompensieren können. Somit ist die geplante Fläche geeignet, den anstehenden Strukturwandel bereits zum jetzigen Zeitpunkt zu gestalten.</p>		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4.	Straßen.NRW - Autobahnniederlassung Krefeld- Schreiben vom 30.05.2018		
4.1	<p>Die Erschließung an das regionale Verkehrsnetz erfolgt über die „L 241“ mit Anschluss an die Autobahn 4 / Anschlussstelle Weisweiler.</p> <p>Die verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens auf das umliegende Straßennetz sind im weiteren Verfahren anhand einer verkehrstechnischen Untersuchung zu bewerten. Auf Grund der Nähe des Plangebietes zur A 4 / Anschlussstelle Weisweiler wird darum gebeten, die verkehrlichen Auswirkungen auf die Autobahn in die Untersuchung miteinzubeziehen.</p>	<p>Im Rahmen einer Verkehrsuntersuchung zur Erweiterung des Interkommunalen Industriegebietes Inden/Eschweiler, Büro für Stadt- und Verkehrsplanung, BSV Aachen, November 2019 wurden die relevanten Knotenpunkte an der L 241 untersucht. An dem Knotenpunkt L 241 /Friedhofstraße sind durch die zusätzlichen gewerblichen Bauflächen keine Änderungen in der Verkehrsqualität zu erwarten. An dem Knotenpunkt L 241/Indeland-Straße/Feldgasse wird mindestens eine Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs C erreicht. Die mittlere Wartezeit beträgt hier max. 30 sec. Am Knotenpunkt L 241/Am Kraftwerk/Zubringer A 4 kann mit entsprechend angepassten Signalzeiten die</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

		Verkehrsqualität in der morgendlichen Spitzenstunde auf die QSV B verbessert werden. Die mittlere Wartezeit beträgt hier max. 20 sec. Ein Rückstau auf die Autobahn wird für ausgeschlossen gehalten.	
4.2	Ein leistungsfähiger und sicherer Verkehrsablauf ist zu gewährleisten. Sämtliche Kosten für erforderliche Straßenumbau- und Verkehrssteuerungsmaßnahmen, die ursächlich auf das Verkehrsaufkommen des o.a. Plangebietes zurückzuführen sind, gehen dabei zu Lasten der Stadt Eschweiler. Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Ansprüche auf aktiven und / oder passiven Lärmschutz zu Lasten der Straßenbauverwaltung nicht geltend gemacht werden können.	Dies betrifft nicht den Regelungsinhalt des Flächennutzungsplans. Im Rahmen der entsprechenden Aufstellung des Bebauungsplans 302 wird die Verkehrserschließung im Detail behandelt und mit den zuständigen Verkehrsbehörden und Straßenbaulastträgern abgestimmt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4.3	Aussagen zu Eingriff und Ausgleich in den Naturhaushalt sind im weiteren Verfahren verbindlich zu ergänzen. Um Planungskollisionen zu vermeiden, wird gebeten, dem Landesbetrieb Straßen.NRW / Autobahnniederlassung Krefeld zu gegebener Zeit die Lage von evtl. erforderlich werdenden externen Ausgleichsflächen, eingetragen in einen Übersichtslageplan, mitzuteilen.	Die konkreten Auswirkungen auf den Naturhaushalt im Rahmen des Eingriffs in Natur und Landschaft werden im Rahmen des parallel laufenden Verfahrens zum Bebauungsplan 302 - Am Grachtweg West - betrachtet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5.	Straßen.NRW - Regionalniederlassung Vile-Eifel- Schreiben vom 09.05.2018		
	Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung vom Grundsatz her keine Bedenken, da bereits Abstimmungen bzgl. der Erschließung mit dem Landesbetrieb erfolgt sind. Südlich des Änderungsgebietes verläuft ein Weg, der auf dem Gemeindegebiet Inden in die L 241 mündet. Dort wird eine Abbiegespur hergestellt. Im Gegenzug wird der bestehende Einmündungsbereich nördlich des Plangebietes zurückgebaut.	Dies betrifft nicht den Regelungsinhalt des Flächennutzungsplans. Im Rahmen der entsprechenden Aufstellung des Bebauungsplans 302 wird die Verkehrserschließung im Detail behandelt und mit den zuständigen Verkehrsbehörden und Straßenbaulastträgern abgestimmt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6.	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland - Schreiben vom 24.05.2018 und 16.04.2019		
6.1	<i>Schreiben vom 24.05.2018</i> Das betreffende Areal befindet sich in einer Region, die aufgrund ihrer fruchtbaren Lössböden und dem daraus resultierenden, landwirtschaftlichen Gunstraum seit der Jungsteinzeit (ab 5300 v. Chr.) intensiv besiedelt war. Konkrete Hinweise auf archäologische Fundstellen finden sich in Form von Oberflächenfunden wie Scherben oder Steinwerkzeugen, die im Südosten der Fläche aufgelesen wurden. Diese zeigen eine Nutzung der Fläche in der	Im südöstlichen Teil des Änderungsbereiches sind entsprechende Untersuchungen in Abstimmung mit dem LVR – Amt für Bodendenkmalpflege durchgeführt worden. Die Ergebnisse führten zu keinen Einschränkungen der weiteren Nutzung. Gemäß dem nachfolgenden Schreiben vom 16.04.2019	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

<p>Jungsteinzeit und den Metallzeiten sowie im Mittelalter und der Neuzeit an. Auch in der Umgebung sind jungsteinzeitliche Oberflächenfunde bekannt.</p> <p>Am westlichen Rand der hier betrachteten Fläche verläuft außerdem eine römische Straße. Römische Straßen stellten als wichtige Verkehrsverbindungen zentrale Flächen dar, um die herum sich beispielsweise Straßenstationen oder römische Landgüter ansiedelten. Konkrete Hinweise auf römische Fundstellen sind jedoch auf der betreffenden Fläche zurzeit nicht bekannt.</p> <p>Der nördliche Bereich des zu begutachtenden Areals ist von neuzeitlichen Bodeneingriffen betroffen. Aufgrund der bereits bekannten Oberflächenfunde und der siedlungsgünstigen Lage ist zu erwarten, dass sich auf dem betreffenden Areal archäologische Fundstellen aus verschiedenen Zeiten erhalten haben können.</p> <p>Aufgrund der Lage an einer römischen Straße ist davon auszugehen, dass sich im Umfeld römische Ansiedlungen befanden, beispielsweise römische Landgüter. Ob sich auf der konkret betrachteten Fläche solche Befunde erhalten haben, ist jedoch beim jetzigen Kenntnisstand ungewiss.</p> <p>Im Norden des betroffenen Areals besteht aufgrund der dort stattgefundenen Bodeneingriffe keine Befunderwartung.</p> <p>Auf der Basis der verfügbaren (nicht systematisch erhobenen) Daten muss davon ausgegangen werden, dass im südöstlichen Teil des Planareals ein Bodenarchiv zur Geschichte des Menschen erhalten ist, von dem derzeit weder die einzelnen Bestandteile bekannt sind, noch dessen Bedeutung im denkmalrechtlichen Sinne fixiert ist. Zur Bewertung der Planung hinsichtlich der Auswirkungen auf das archäologische Kulturgut und damit für die Erarbeitung des Umweltberichtes sind daher zunächst weitere Untersuchungen erforderlich, um diese in der Folge bei der Abwägung in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen.</p> <p>Hierzu wird auf die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 und § 11 DSchG NRW hingewiesen, welche gleichfalls auch für nur vermutete Bodendenkmäler gelten (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NRW).</p> <p>Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass bislang keine konkreten Planungen vorliegen und dass deren Realisierung ein weiteres Planungsverfahren</p>	<p>(siehe unter Punkt 6.2) wird auf weitere archäologische Untersuchungen aufgrund der Störungen durch die Altbebauung und den Tagebau in den übrigen Flächen verzichtet.</p> <p>Die Belange der Bodendenkmalpflege wurden im Aufstellungsverfahren des Flächennutzungsplans 2009 grundsätzlich abgehandelt, in den Änderungen des Flächennutzungsplans werden keine spezifischen Hinweise für einzelne Plangebiete nachgetragen bzw. ergänzt. Hierfür ist der Bebauungsplan das geeignete Instrument.</p>	
---	--	--

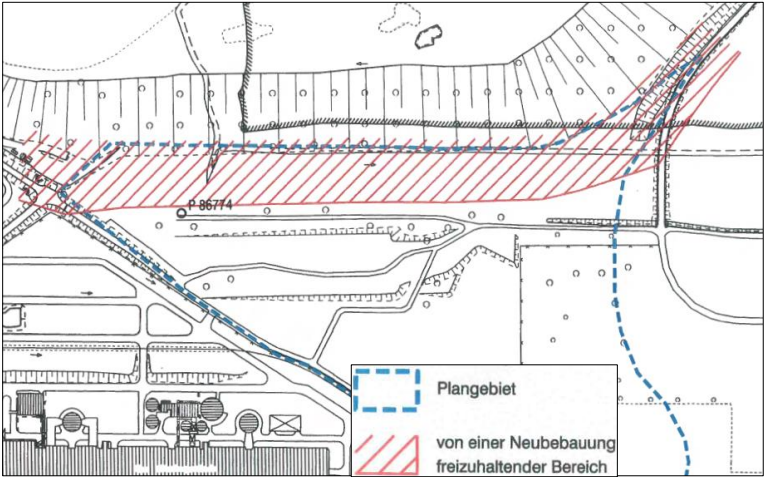
	<p>voraussetzt, besteht jedoch die Möglichkeit, diese Prüfung auf das Folgeverfahren abzustufen.</p> <p>Sofern beabsichtigt wird, diesen Weg zu wählen, wird gebeten, im Rahmen der hier vorliegenden Flächennutzungsplanänderung auf die archäologische Bedeutung dieses Teils der Fläche sowie die möglichen daraus resultierenden Einschränkungen im Sinne der §§ 1 Abs. 5, 3, 4, 9, 9 und 29 DSchG NRW hinzuweisen.</p> <p>Für die restlichen Flächen, vor allem im nördlichen und vermutlich gestörten Bereich, sind auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen keine Konflikte des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.</p> <p>Es wird daher für diese Flächen auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) verwiesen und darum gebeten, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.</p>		
6.2	<p><i>Schreiben vom 16.04.2019</i></p> <p>Das vorliegende Bodengutachten zeigt zwar noch eine intakte Restfläche, in der sich noch Bodendenkmäler erhalten haben könnten, aber aufgrund der großen Störungen durch die Altbebauung und den Tagebau wird vorgeschlagen, dass entgegen der Stellungnahme im Rahmen der TÖB-Beteiligung vom 04.12.2018 auf eine weitere archäologische Untersuchung verzichtet wird.</p> <p>Es wird für das gesamte Plangebiet auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NW (Meldepflicht und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) verwiesen und darum gebeten, folgenden Hinweis in die</p>	<p>Im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren kann auf die die Bestimmungen der §§ 15 u. 16 DSchG NRW hingewiesen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Planungsunterlagen aufzunehmen: „Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, ... unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.“</p>		
<p>7.</p>	<p>StädteRegion Aachen – Schreiben vom 30.05.2018</p>		
	<p>Zum genannten Bauleitplan bestehen Bedenken.</p> <p><u>Allgemeiner Gewässerschutz:</u> Im nördlichen und östlichen Bereich der geplanten Flächennutzungsplanänderung befindet sich das Gewässer „Graben 900 B“. Eine Überplanung dieses Gewässers als Gewerbefläche ist nicht zulässig.</p> <p>Das Gewässer ist als Fläche für die Wasserwirtschaft mit den entsprechenden beidseitigen Schutzstreifen von mindestens 5 m ab Oberkante Gewässerböschung auszuweisen.</p>	<p>Das Gewässer 900 quert den Änderungsbereich der 19. Flächennutzungsplanänderung im Nordosten auf einer Länge von ca. 25 m. Abgesehen davon befindet es sich außerhalb des Änderungsbereiches und ist somit nicht Gegenstand der 19. Flächennutzungsplanänderung. Im bestehenden Flächennutzungsplan der Stadt Eschweiler ist das Gewässer 900 in den östlich an die Änderung angrenzenden Bereichen bereits als Gewerbefläche „G“ dargestellt, d.h. die Fläche liegt außerhalb des Änderungsbereiches. Aus diesem Grund wird einer Darstellung des Gewässers 900 als Gewässer auf dem kleinen, die 19. FNP-Änderung betreffenden Teilstück als nicht zielführend erachtet.</p> <p>Das parallel zum nördlichen Rand des Änderungsbereiches verlaufende Gewässer 960 liegt innerhalb der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes. Der Bereich des Bachlaufes wurde bisher als Fläche für Versorgungsanlagen dargestellt und soll zukünftig in die nördlich angrenzenden Flächen für Wald einbezogen werden. Lediglich im Nordosten des Änderungsbereiches wird das Gewässer auf einer Länge von ca. 60 m Bestandteil der Darstellung für Gewerbefläche „G“. Eine Darstellung als Fläche für die Wasserwirtschaft nimmt der Flächennutzungsplan nicht für untergeordnete Gewässer vor.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

8.	NABU Kreisverband Aachen-Land – Mail vom 20.05.2018		
	Wenn die nördliche Randzone zwischen landwirtschaftlich genutzter Fläche und Landschaftsschutzgebiet erhalten bleibt, wird der FNP-Änderung zugestimmt.	Die Flächen für Wald nördlich des Änderungsbereiches bleiben komplett erhalten und werden geringfügig Richtung Süden erweitert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9.	ASEAG AG – Mail vom 29.05.2018		
	<p>Die L 241 wird von der BVR-Buslinie 294 (Weisweiler-Frenz-Inden/ Altdorf-Kirchberg-Jülich) in beiden Richtungen befahren.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Fußwegentfernungen vom Plangebiet bis zu der Bushaltestelle „Frenz Kirche“ bis zu 1.200 m entfernt liegen und somit keine ausreichende Erschließungsqualität durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gegeben ist. Der Nahverkehrsplan 2016 - 2020 für die StädteRegion Aachen weist als Zielvorstellung für eine zumutbare fußläufige Erreichbarkeit der Haltestellen für ein Mittelzentrum, Ortsteil in Randlage 400 m aus. Die Erschließung durch den ÖPNV dient der Grundversorgung der Einwohner und Beschäftigten und sichert darüber hinaus die Zielsetzungen, die Lagegunst der Stadt Eschweiler zu stärken und die Erreichbarkeit zu sichern.</p> <p>Um künftig die Erschließung des Plangebietes zu verbessern, wird die Einrichtung einer zusätzlichen Bushaltestelle auf der L 241 in Höhe der Zuwegung vorgeschlagen.</p>	Das Plangebiet wird mittlerweile über die Haltestellen „Indelandstr.“ und „Am Grachtweg“ der Buslinie 98 an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden. Die Entfernung vom Plangebiet zu den Haltestellen beträgt bis zu 600 m und wird für die bestehende Randlage als ausreichend angesehen, auch wenn die dargestellte Zielvorstellung von 400 m nicht flächendeckend erreicht wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10.	Amprion GmbH – Mail vom 14.05.2018		
	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen der Amprion GmbH. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wegen des in diesem Bereich verlaufenden Kraftwerks Weisweiler wenden Sie sich bitte an die RWE Power AG. Es wird davon ausgegangen, dass bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt wurden.	Die RWE Power AG wurde im Verfahren beteiligt und hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Planung Stellung genommen, siehe Stellungnahme der Verwaltung unter Punkt 14. Die betreffenden Leitungsträger wurden ebenfalls im Verfahren beteiligt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

11.	AWA Entsorgung GmbH (über RAe Sina Maassen) - Schreiben vom 28.06.2018		
11.1	<p>Die AWA GmbH ist Eigentümerin des westlich des Plangebietes gelegenen Flurstückes 40. Dieses Flurstück ist planungsrechtlich für den Bau und den Betrieb von Abfallbehandlungsanlagen zugelassen. Außerdem lasten auf diesem Grundstück Dienstbarkeiten zugunsten der RWE AG, insbesondere die Verpflichtung zur Duldung schädlicher Einwirkungen.</p> <p>Mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die bislang als Betriebsflächen für den Tagebau ausgewiesenen Flächen des Planungsgebietes für die Nutzung als Industrie- und Gewerbeflächen ausgewiesen werden.</p>	<p>Eventuell bestehende Dienstbarkeiten werden im Rahmen des weiteren Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans 302 geprüft, inwieweit sie für die Bauleitplanung von Bedeutung sind.</p> <p>Dienstbarkeiten, die sich auf Flächen außerhalb der Planänderung im Innenverhältnis Dritter beziehen, stehen der vorliegenden Flächennutzungsplan-Änderung nicht entgegen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11.2	<p>Bei dieser Änderung des Flächennutzungsplanes ist zu berücksichtigen, dass die zugelassene Nutzung des Flurstückes 40 für den Betrieb von Abfallbehandlungsanlagen nicht durch die Ausweisung immissionsempfindlicher Nutzungen (zum Beispiel in Form von Betriebswohnungen) im Einflussbereich der abfallwirtschaftlichen Anlagen (also insbesondere im nordwestlichen Teil des Plangebietes) beeinträchtigt werden darf.</p> <p>Es ist eine Auflage aufzunehmen, dass dieser Teil des Planungsgebietes von solchen Nutzungen freizuhalten ist.</p>	<p>Im Rahmen des nachgeordneten Bebauungsplanverfahrens können immissionsempfindliche Nutzungen wie Betriebswohnungen innerhalb des Plangebietes konkret geprüft und ggf. ausgeschlossen werden.</p> <p>Der mögliche Ausschluss immissionssensibler Nutzungsarten kann nicht auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung geregelt werden.</p>	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.
11.3	<p>Der AWA GmbH steht eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit mit dem Inhalt zu, den nordöstlich des Kraftwerkes gelegenen Weg zur L 241 zu nutzen.</p> <p>Auch dieses Wegerecht der AWA GmbH ist im Rahmen der Festsetzungen bei der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen.</p>	<p>Wegerechte sind nicht Regelungsgegenstand der 19. Flächennutzungsplanänderung, diese Wegebeziehung ist für den Flächennutzungsplan untergeordnet und wird nicht dargestellt. Im Rahmen des nachgeordneten Bebauungsplanverfahrens können Details der Erschließung geprüft und bspw. durch Festsetzung von Verkehrsflächen berücksichtigt werden.</p>	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.
12.	EBV GmbH – Schreiben vom 23.05.2018		
	<p>Der Geltungsbereich liegt innerhalb der Berechtsame der EBV GmbH auf Steinkohle. Zur Bebauungsplanung werden keine Bedenken erhoben.</p> <p>Eine Kennzeichnung nach § 9 (5) 2 BauGB ist nicht erforderlich.</p>	<p>In der Begründung zur Planänderung sind Informationen zum Bergbau ergänzt worden.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

13.	Regionetz GmbH – Schreiben vom 16.06.2018		
13.1	<p>In den vom Flächennutzungsplan betroffenen Grundstücksflächen befinden sich Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH. Diese Anlagen dürfen nicht überbaut und überpflanzt werden.</p> <p>Zu Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH müssen Regel-Mindestabstände von baulichen Maßnahmen bzw. Bodenarbeiten sowie von Baumstandorten eingehalten werden.</p> <p>Bei Baumpflanzungen in der Nähe von Versorgungsleitungen ist die Regionetz GmbH zu benachrichtigen, um eventuell notwendige Schutzmaßnahmen durchführen zu können.</p> <p>Bei Baugruben, deren Sohle unter dem Niveau von Versorgungsleitungen der Regionetz GmbH liegt, ist zwischen Grabenwand und den Versorgungsleitungen ein seitlicher Abstand einzuhalten. Es ist besondere Sorgfalt auf den Grabenverbau und die Verfüllung zu legen, um ein Nachsacken des Bodens und hierdurch einen Bruch der Versorgungsleitungen zu vermeiden.</p> <p>Das Bauverfahren ist so zu wählen, dass die vorhandenen Versorgungsanlagen nicht durch äußere Einwirkungen, z. B. Erschütterungen, Setzungen, Lasten usw., beschädigt werden.</p>	Die Versorgungsleitungen sind im Rahmen der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen zu beachten. Dies ist bei der Aufstellung des Bebauungsplans sowie in nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen und betrifft nicht die Ebene des Flächennutzungsplans.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
13.2	<p>Die Regionetz GmbH beabsichtigt, im Plangebiet Gas- und Wasserrohrleitungen zu verlegen.</p> <p>Es wird gebeten, dass die ausführende Tiefbaufirma vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen bei der Regionetz GmbH einholt.</p>	Dies betrifft nicht die Ebene des Flächennutzungsplans. Im Bebauungsplanverfahren können Leitungstrassen abgestimmt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
14.	RWE Power AG Liegenschaften – Schreiben vom 04.06.2018		
14.1	<p>Die Fläche liegt in der Nähe einer Hochdeponie. Hierfür ist ein Sicherheitsstreifen von 50 m Breite, wie in dem Lageplan rot schraffiert dargestellt, von jeglicher Bebauung freizuhalten.</p>	Die Festlegung von Flächen, die von Bebauung frei zu halten sind, ist originärer Bestandteil von Bebauungsplänen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2,10,24 BauGB) und betrifft nicht den Regelungsinhalt der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung. Im Bebauungsplan kann dieser Streifen entsprechend festgesetzt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	 <p>Auszug aus der Anlage 1</p>		
14.2	<p>Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass sich im Bereich des Plangebietes ein aktiver Pegel der RWE Power AG befindet. Die Lage des Pegels Nr. P 86774 ist im beigefügten Lageplan (gesonderte Anlage 2, in Anlage 1 ebenfalls ersichtlich, s.o.) dargestellt.</p> <p>Es wird empfohlen, den Standort des Pegels in einem Radius von 4 m bei der Verplanung von jeglicher Bebauung freizuhalten. Vorsorglich ist auch eine Bepflanzung mit Gehölzen und Bäumen in diesem Bereich um den Pegel zu vermeiden.</p> <p>Vor Beginn der Bebauung der Baufläche im Bereich des Pegels wird zusätzlich geprüft, ob für den Pegel oder die geplanten Neubauten gegebenenfalls zusätzliche bauliche Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind.</p> <p>Wegen der eventuellen Sicherung des Pegels wird, wenn nach der Offenlage die Rechtskraft des Bebauungsplanes zu erwarten ist, um eine entsprechende Mitteilung an die RWE Power AG, Abteilung Bergschäden gebeten.</p> <p>Es wird empfohlen, die Lage des Pegels sowie Hinweise zu Sicherungsmaßnahmen und zur Bauwerksgründung in den Bebauungsplan mit aufzunehmen.</p>	<p>Der Pegel mit seinem Schutzradius ist ebenfalls nicht Regelungsinhalt der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung. Im Bebauungsplan kann dies entsprechend festgesetzt werden, die Stellungnahme weist selbst auf die Zuständigkeit des Bebauungsplans hin.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	Gegen eine Bebauung der Restflächen, die außerhalb des in der beigefügten Anlage dargestellten Bereiches liegen, bestehen aus Bergschadensgesichtspunkten keine Bedenken.		
14.3	<p>Im Bereich des Plangebietes befinden sich aktive und inaktive Grundwassermessstellen und Brunnen der RWE Power AG. Die aktive Grundwassermessstelle 86774 ist unter dem Gesichtspunkt des Bestandsschutzes zu erhalten bzw. während eventueller Baumaßnahmen zu sichern. Die jeweilige Zugänglichkeit für Grundwasserstandsmessungen sowie Entnahmen von Grundwasseranalysen ist zu gewährleisten.</p> <p>Der abgeworfene Brunnen (JR 25) ist in der Regel 1,5 m unter Flur abgeschnitten, verfüllt und mit einer Betonplatte abgedichtet.</p> <p>Außerdem befinden sich weitere Anlagen im Plangebiet, die jedoch weitestgehend außer Betrieb sind. Die Schmutzwasserleitung des Tagebaus Inden wurde inzwischen an den Rand des Plangebietes verlegt. Sie ist in der Anlage noch nicht dargestellt.</p> <p>Weitere Details können spätestens im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geklärt bzw. bereitgestellt werden.</p>	Der Schutz von Grundwassermessstellen bzw. Brunnen und der Umgang mit Entwässerungsleitungen ist nicht Regelungsinhalt der Flächennutzungsplanänderung, dies kann erst im nachgelagerten Bebauungsplan berücksichtigt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
15.	Wasserverband Eifel-Rur, - Schreiben vom 29.05.2018		
	Die Entwässerungsplanung ist mit dem Wasserverband Eifel-Rur abzustimmen.	Die Entwässerungsplanung ist nicht Regelungsinhalt der Flächennutzungsplanänderung, dies kann erst im nachgelagerten Bebauungsplan berücksichtigt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
16.	ZEW - Zweckverband Entsorgungsregion West - Schreiben vom 25.06.2018		
	Der ZEW schließt sich vollinhaltlich der Stellungnahme der AWA Entsorgung GmbH an.	Siehe die Stellungnahme der Verwaltung unter Punkt 11.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.